

---

## Genehmigungsverfügung zur 1. Nachtragshaushaltssatzung 2018

### Bezug:

BV-031/2018 - Beschluss zur 1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Lutherstadt Wittenberg für das Haushaltsjahr 2018 vom 20.06.2018

### Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 20.07.2018 des Landkreises Wittenberg wurde die kommunalaufsichtliche Genehmigung zur 1. Nachtragshaushaltssatzung wie folgt erteilt:

Zu dem Antrag auf kommunalaufsichtliche Genehmigung ergehen folgende Entscheidungen:

1. Von einer Beanstandung der Stadtratsbeschlüsse der Lutherstadt Wittenberg über die 1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018, Beschluss-Nummer I/416-46-18 und über die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2018, Beschluss-Nummer I/415-46-18 vom 20. Juni 2018 wird vorerst abgesehen.
2. a) Es wird angeordnet, dass durch den Oberbürgermeister der Lutherstadt Wittenberg mit Vollziehbarkeit der Haushaltssatzung für den Haushalt eine haushaltswirtschaftliche Sperre in Höhe des Fehlbetrages von 4.877.600 € zu verfügen ist, **die sicherstellt, dass nur Aufwendungen entstehen und Auszahlungen geleistet werden, zu deren Leistung die Lutherstadt Wittenberg rechtlich und unaufschiebbar verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unabweisbar sind oder für Vorhaben, die gefördert werden.**  
  
b) Es wird weiterhin angeordnet, dass Förderprogramme nur in Anspruch genommen werden dürfen, wenn Maßnahmen fortgeführt werden sollen bzw. bei neuen Maßnahmen mindestens eine 75%ige Förderung **der Aufwendungen und Auszahlungen** erfolgen wird. Unter diesem Fördersatz sind **ausdrücklich** keine neuen Förderprogramme und keine neuen Projekte zu beantragen. Ausgenommen davon sind die Fördermaßnahmen zur Wahrnehmung der Pflichtaufgaben und Fördermaßnahmen im Rahmen der STARK III und STARK V-Programme.  
  
c) Des Weiteren wird angeordnet, dass in Auswertung der Ergebnisse im Haushaltskennzahlensystem (HKS) in der Kosten- und Leistungsrechnung die Erträge und Aufwendungen gegenübergestellt werden und zeitnah entschieden wird, ob eine Steigerung der Erträge oder eine Senkung der Aufwendungen erfolgen soll, um die Salden zu reduzieren bzw. auszugleichen. Dazu sind die erforderlichen Beschlüsse für den Stadtrat vorzubereiten und durch diesen zu beschließen.

d) Weiterhin wird angeordnet, dass das vom Stadtrat beschlossene Haushaltskonsolidierungskonzept mit den darin enthaltenen Maßnahmen durch Beschlüsse des Stadtrates zeitnah umgesetzt wird, um die in den Anlagen 9 und 10 im Programm zum Abbau der Liquiditätskredite dargestellten Verbesserungen sowohl im Ergebnis- als auch im Finanzplan haushaltswirksam umzusetzen. Mit den darin enthaltenen Maßnahmen wäre sichergestellt, dass bereits bis Ende der mittelfristigen Ergebnisplanung im laufenden Haushaltsjahr der Haushaltsausgleich ausgewiesen wird. Die entsprechenden Beschlüsse sind der Kommunalaufsichtsbehörde zeitnah vorzulegen.

3. Die Genehmigung des im § 2 der 1. Nachtragshaushaltssatzung auf 3.848.700 € festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird

in Höhe von **3.848.700 €**

in Worten: drei Millionen achthundertachtundvierzigtausendsiebenhundert Euro

erteilt.

Die Genehmigung der Kreditaufnahme erfolgt unter der Bedingung, dass die Mittel lediglich für die in der Prioritätenliste unter den Punkt 1 genannten Pflichtaufgaben verwendet werden.

4. Die Genehmigung des im § 3 der 1. Nachtragshaushaltssatzung auf 8.056.600 € festgesetzten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen, welcher der Genehmigungspflicht unterliegt, wäre für einen Betrag in Höhe von **4.324.100 €** zu erteilen.

Der genehmigungspflichtige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird

in Höhe von **4.324.100 €**

in Worten: vier Millionen dreihundertvierundzwanzigtausendeinhundert Euro

genehmigt.

5. Die Genehmigung des im § 4 der 1. Nachtragshaushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrages des Liquiditätskredites in Höhe von **50.000.000 €** wird für einen Betrag in Höhe von **50.000.000 €** erteilt.

6. Die Genehmigung zu Ziffer 5 wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 VwVfG LSA in Verbindung mit § 36 Abs. 2 Nr.4 VwVfG LSA unter folgender Auflage erteilt:

Mit der Haushaltssatzung 2019 ist die Fortschreibung des Programms zum Abbau der Liquiditätskredite zu beschließen und mit den Haushaltsunterlagen zur Haushaltssatzung der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.

7. Die Verfügung ergeht gemäß § 36 Abs. 2 Ziffer 4 VwVfG LSA nach pflichtgemäßem Ermessen unter folgenden **Auflagen**:

- a) Das mit Beschluss des Stadtrates Nr. I/415-46-18 beschlossene Haushaltskonsolidierungskonzept und die darin festgelegten Maßnahmen sind zeitnah umzusetzen, um für das laufende Haushaltsjahr noch Ergebnisverbesserungen zu erreichen. Insbesondere sind Gebühren- und Beitragserhöhungen bis zur gesetzlich möglichen Kostendeckung durch den Stadtrat

zu beschließen, über die zeitnahe Erhebung weiterer Gebühren und Entgelte zu entscheiden und die Zuschüsse zu den freiwilligen Aufgaben zu minimieren. Grundlage hierfür ist das Programm zum Abbau der Liquiditätskredite deren zeitnahe Umsetzung zwingend erforderlich ist. Bei konsequenter Umsetzung der Maßnahmen im Ergebnisplan, wird ab dem Haushaltsjahr 2020 ein Haushaltsausgleich für das laufende Haushaltsjahr ausgewiesen.

- b) Das durch den Stadtrat mit Beschluss-Nummer I/415-46-18 beschlossene Haushaltskonsolidierungskonzept ist fortzuschreiben und der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen. Mit der Vorlage ist eine Aufstellung der Maßnahmen beizufügen, welche haushaltswirksam (Erträge/Aufwendungen) ergebnisverbessernd bereits beginnend ab dem Haushaltsjahr 2018 umgesetzt wurden bzw. im Jahr 2018 noch umgesetzt werden. Mit der Umsetzung der Maßnahmen der Haushaltskonsolidierung ist für das Haushaltsjahr 2024 der Haushaltsausgleich für das laufende Haushaltsjahr darzustellen. Daher sind in dem Haushaltskonsolidierungskonzept die jährlichen Maßnahmen konkret zu benennen, welche Erträge und Aufwendungen mit welchem Betrag sich ergebnisverbessernd auf die Haushaltsdurchführung im laufenden Haushaltsjahr und der mittelfristigen und erweitert mittelfristigen Planung auswirken. Die entsprechenden Beschlüsse sind zu fassen.
- c) Nach Vorliegen von Zuwendungsbescheiden für beantragte Fördervorhaben sind Kopien der Zuwendungsbescheide zeitnah der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.
- d) Durch die Lutherstadt Wittenberg ist der Kommunalaufsichtsbehörde bis zum 30. September 2018 ein Liquiditätsplan für die Monate Oktober bis 31. Dezember 2018 vorzulegen.

Ein Beitrittsbeschluss ist nicht erforderlich. Die Genehmigungsverfügung mit vollständigem Wortlaut ist als Anlage beigefügt.

Torsten Zugehör

Anlage:

Genehmigungsverfügung vom 20.07.2018